



**Erlass der Satzung über  
die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken sowie  
über die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke  
in der Gemeinde Polling  
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)**

**vom 19.01.2023**

Die Gemeinde Polling erlässt aufgrund Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224), Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) folgende Satzung:

**§ 1 Zweck**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Polling.
- (2) Straßen, Plätze, Brücken und Hausnummern tragen im Wesentlichen zur Orientierung in der Gemeinde bei. Bebaute Grundstücke sind für eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet mit der von der Gemeinde zugeteilten Hausnummer ordentlich zu kennzeichnen. Dies gewährleistet für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Es erleichtert postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dient der Zuordnung eines Gebäudes für die Zwecke des Meldewesens.
- (3) Aus der Zuteilung einer Hausnummer lassen sich keine Ansprüche auf Erschließung, Baugenehmigung, Wohnrecht, Nutzungsänderung, Räum- und Müllabfuhrdienste oder dergleichen ableiten. Auch stellt die Zuteilung einer Hausnummer keine Genehmigung oder Duldung von Gebäuden dar, die ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde errichtet oder umgebaut wurden.



## **§ 2 Grundzüge der Zuteilung**

- (1) Die Gemeinde Polling benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere die Straßen, Plätze und Brücken mit Namen. Zudem erteilt die Gemeinde Polling die Hausnummern unter anderem in Form der erstmaligen Zuteilung, Umnummerierung sowie Einziehung, um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- (2) Private Erschließungsflächen können ebenfalls benannt werden, wenn sie die übliche Funktion öffentlicher Verkehrsflächen erfüllen oder die Auffindbarkeit einzelner Anwesen ohne die Benennung wesentlich erschwert würde.
- (3) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (4) Hausnummern werden in erster Linie numerisch vergeben. Buchstabenzusätze werden nur dann vergeben, wenn eine bestehende, lückenlos fortlaufende Nummerierung eines Straßenzuges keine andere Variante zulässt.
- (5) Falls eine reine numerische Anordnung der Hausnummern bei der Orientierung in der jeweiligen Straße durch die bestehende Anordnung verwirrend wirken sollte, wird ebenfalls ein Buchstabenzusatz zu einer Hausnummer vergeben.

## **§ 3 Zuteilung**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge (Doppelhäuser, Reihenhäuser, Wohnblocks, Mehrparteienhäuser), so wird jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt. Zusätzliche Eingänge zu gewerblichen Gebäuden erhalten keine eigene Hausnummer.
- (2) Gebäude sollen nach der öffentlichen Verkehrsfläche nummeriert werden, an denen ihr Haupteingang liegt. Sind Gebäude von mehreren Verkehrsflächen aus erreichbar, so kann die Gemeinde Polling die Nummerierung abweichend von Satz 1 festlegen.
- (3) Geringfügige Baulichkeiten, die ausschließlich anderen Zwecken als Wohnen dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer zugeteilt, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (4) Die Zuteilung der Hausnummer erfolgt durch die Gemeinde Polling in schriftlicher Form. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde Polling, ob und welche Grundstücke, Grundstücksteile bzw. Gebäude selbstständige Hausnummern erhalten müssen.



(5) Die Gemeinde Polling kann aus dringenden Gründen eine Änderung einzelner oder mehrerer Hausnummern anordnen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(7) Die gemeindliche Entwicklung kann es notwendig machen, Gebäude umzunummerieren. Unter Umnummerierung ist die Änderung einer Adresse zu verstehen.

(8) Die aufgrund einer Umnummerierung entstehenden Kosten, wie beispielsweise für den Stempel, Briefpapier und Hausnummernschilder, werden von der Gemeinde Polling nicht übernommen.

#### **§ 4 Anbringung und Sichtbarkeit**

(1) Das Anbringen von Hausnummernschildern kann von Amtswegen angeordnet werden.

(2) Das Hausnummernschild ist unmittelbar neben dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sich dieses etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befindet. Liegt der Hauseingang nicht sichtbar abseits der Straße, so ist das Hausnummernschild straßenseitig an der nächstliegenden Ecke der Eingangstür am Gebäude anzubringen.

(3) Das Hausnummernschild muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sollte ein Hausnummernschild aufgrund einer Einfriedung von der Straße aus nicht oder nur schlecht sichtbar sein, ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(4) Bei einem Haus, das soweit von der Straße zurückversetzt ist, dass die Sichtbarkeit nicht gegeben ist, ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens, bzw. des Grundstückes zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

(5) Die Gemeinde Polling kann eine andere Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.



## **§ 5 Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

(1) Für die Hausnummern sind in der Regel kobaltblau emaillierte, rechteckige Schilder mit weißer Schrift zu verwenden. Die Größe der Zahlen soll mind. 7 cm betragen. Eine andere Ausführung ist zulässig, wenn die Schriftgröße eingehalten und eine gute Leserlichkeit gewährleistet wird.

(2) Grundsätzlich müssen sich die Hausnummern von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

(3) Als Zahlen dürfen nur solche verwendet werden, die denen der Europäischen Variante der Arabischen Zahlschrift entsprechen (0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9).

(4) Für die Hausnummern sind in der Regel rechteckige, reflektierende Metallschilder mit den Abmessungen von ca. 20 x 16,5 cm zu verwenden. Auf der blauen Grundfarbe (siehe Muster) werden innerhalb einer Rahmenlinie ca. 7 cm hohe weiße Zahlen verwendet. Zwischen der Hausnummer und dem Straßennamen (Schriftgröße ca. 2 cm) befindet sich ein weißer Trennstrich.

(5) Auf dem Hausnummernschild müssen der Straßename sowie die Hausnummer angegeben sein.

## **§ 6 Pflichten der Grundstückseigentümer**

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die sonst dinglich Berechtigten haben Hausnummernschilder nach Zuteilung der Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

## **§ 7 Duldungspflicht**

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten haben das Anbringen von Hausnummernschildern, Straßennamenschildern und Hinweisschildern zu dulden.

(2) Zur Überwachung und zum Vollzug dieser Satzung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Hausnummernerteilung bzw. der Hausnummernüberwachung zuständigen Stellen der Gemeinde Polling die Grundstücke jederzeit betreten.



(3) Die dauerhafte Sichtbarkeit der Hausnummern-, Straßennamen- und Hinweisschilder ist von den Beteiligten zu gewährleisten. Werden Schilder im Laufe der Zeit durch Pflanzenbewuchs oder bauliche Veränderungen verdeckt oder unkenntlich, so ist der Eigentümer des Grundstücks auf seine Kosten für die Freilegung und Freihaltung der Beschilderung verantwortlich, von dem die Beeinträchtigung ausgeht. Kommen die jeweils Verantwortlichen ihrer Verpflichtung nicht nach, so kann die Gemeinde Polling das Freilegen der Beschilderung veranlassen. Werden im öffentlichen Straßenraum stehende Straßennamenschilder durch wachsende Pflanzen verdeckt oder unkenntlich, so kann die Gemeinde Polling im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Behinderung auch nötigenfalls ohne vorherige Information des Eigentümers beseitigen lassen, wenn aufgrund der Behinderung die sichere Orientierung zum effektiven Einsatz von Rettungsdiensten nicht gewährleistet ist.

### **§ 8 Unterbindung von Verwechslungsgefahren**

Die Gemeinde kann die Verwendung nicht amtlich erteilter Hausnummern im privaten und geschäftlichen Verkehr untersagen. Sie kann ferner die Verwendung privater Ortsbezeichnungen untersagen, wenn durch diese eine Verwechslungsgefahr insbesondere mit amtlich erteilten Straßennamen entsteht, die eine jederzeitige rasche Auffindbarkeit von Anwesen erschwert.

### **§ 9 Übergangsvorschriften**

(1) Bereits bestehende Hausnummerierungen, die zwar den Reglementierungen dieser Satzung in der aktuellen Fassung widersprechen, genießen soweit Bestandsschutz, als die Intentionen, nämlich unter anderem die Auffindbarkeit und Orientierungshilfe hinsichtlich der betroffenen Anwesen, dennoch gewahrt werden.

(2) Soweit bestehende, genehmigte Anwesen keine Nummerierung aufweisen, ist die Gemeinde Polling nicht verpflichtet von Amts wegen eine Hausnummerierung zuzuteilen. In diesem Zusammenhang obliegt es vielmehr der Betroffenen/den Betroffenen einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### **§ 10 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Anbringungs- und Instandhaltungspflichten sowie zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) bei der Gemeinde Polling (Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei, Gewerbemeldestelle) zulässig. Soweit zur Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen bei anderen Behörden (z. B.



Einwohnermeldestellen und Gewerbemeldestellen anderer Gemeinden/Städte) vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern sowie für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

### **§ 11 Ersatzvornahme**

Kommt ein Verpflichteter seinen Obliegenheiten nach § 6 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht in zumutbarer Zeit nach, so kann die Gemeinde Polling im Wege der Ersatzvornahme die erforderlichen Handlungen auf Kosten des Pflichtigen vornehmen.

### **§ 12 Abweichende Regelungen**

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichende Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Bearbeitung der einzelnen Vorgänge fallen folgende Gebühren an:

- (1) Bei Zuteilung einer Hausnummer oder Umnummerierung des Anwesens auf Antrag beträgt die Gebühr 50 €.
- (2) Bei Zuteilung einer Hausnummer, Wiedererteilung einer Hausnummer, Umnummerierung des Anwesens oder Einziehungen von Hausnummern von Amts wegen fällt keine Gebühr an.
- (3) Bei Einziehungen von Hausnummern fallen keine Gebühren an.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.



**Muster:**



Polling, 19.01.2023

Gemeinde Polling

(Siegel)

gez.  
Lorenz Kronberger  
Erster Bürgermeister

